

Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Hinweis: Bitte füllen Sie den Antragsvordruck in Blockschrift aus. Falls der vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie ein Ergänzungsblatt beifügen.

1. Beruf: (nur der von Ihnen erlernte Beruf – Mehrfachauswahl nicht möglich)

<input type="checkbox"/> Altenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
<input type="checkbox"/> Diätassistent/in	<input type="checkbox"/> Medizinisch-techn. Laboratoriumsassistent/in
<input type="checkbox"/> Ergotherapeut/in	<input type="checkbox"/> Medizinisch-techn. Radiologieassistent/in
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Krankenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Med.-techn. Assistent i. d. Funktionsdiagnostik
<input type="checkbox"/> Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	<input type="checkbox"/> Orthoptist/in
<input type="checkbox"/> Hebamme/Entbindungspfleger	<input type="checkbox"/> Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
<input type="checkbox"/> Logopäde/Logopädin	<input type="checkbox"/> Physiotherapeut/in
	<input type="checkbox"/> Podologe/Podologin
auf Grund meiner im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung:	
Ausbildungsstaat	
Berufsbezeichnung in der Landessprache	deutsche Übersetzung der Berufsbezeichnung

2. Personenbezogene Angaben

Familiename (ggf. auch Geburtsname)		Vorname	
Geschlecht			
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
E-Mail		Telefon	
Geburtsdatum	Geburtsort, Land		Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	

Alle nachfolgenden Angaben zu den Nummern 3-7 sind durch geeignete Unterlagen (siehe Seite 4) nachzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu die jeweiligen Hinweise.

3. Angaben zur Berufsausbildung

Name und Ort der Schule / Akademie, an der die Ausbildung / das Studium erfolgte:

Beginn und Ende der Ausbildung / des Studiums (Tag/Monat/Jahr): bis

Datum des Diploms/Ausbildungsnachweises:

Angabe der Behörde, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. das Diplom im Ausbildungsstaat ausgestellt hat:

Um die Ausbildung / das Studium beurteilen zu können müssen folgende Angaben aus den von Ihnen beigefügten Nachweisen hervorgehen:

- die Themengebiete und die jeweilige Stundenzahl des erteilten theoretischen und praktischen Unterrichts
- die Themengebiete und die jeweilige Stundenzahl der praktischen Ausbildung

Alle Angaben zur Berufsausbildung / zum Studium sind durch entsprechende Zeugnisse, Urkunden, Diplome oder Bescheinigungen nachzuweisen – siehe Hinweis Seite 4.

4. Angaben zur Berufstätigkeit im erlernten Beruf

Zeitraum (Tag / Monat / Jahr)	Arbeitgeber / Institution	berufliche Funktion

Berufserfahrung ist durch Arbeitszeugnisse, behördliche Bescheinigungen oder Arbeitsbücher nachzuweisen (siehe Seite 4).
 Bei Berufserfahrung innerhalb der EU ist eine Bescheinigung der jeweiligen Registrierungsbehörde vorzulegen.

5. Angaben zu früheren Antragsverfahren

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsankennung eines der unter Punkt 1 genannten Gesundheitsfachberufe in Niedersachsen, einem anderen Bundesland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig?

Nein

Ja, es wurde bereits bei folgender Stelle / Behörde ein Antrag gestellt:

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

6. Erklärungen

Ich habe meinen Wohnsitz in Niedersachsen oder möchte zukünftig eine meiner beantragten Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit in Niedersachsen ausüben.

ja nein

Ich bin damit einverstanden, dass das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie meine Kontaktdaten (Anschrift und E-Mail-Adresse) dem IQ-Netzwerk Niedersachsen meldet. Die Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich, um Sie durch das IQ-Netzwerk Niedersachsen gezielt beraten zu können.

ja nein

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ich bin außerdem darüber informiert, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist und mir auch bekannt ist, dass Bearbeitungsgebühren auch bei einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages ganz oder teilweise anfallen können. Sollte es erforderlich sein, so werden meine gesamten Antragsunterlagen zur fachlichen Beurteilung an Dritte weitergeleitet. Die Kosten hierfür, sind von mir zusätzlich zu den Gebühren der Antragsbearbeitung zu übernehmen.

Informationen über die Höhe der Kosten und über dem Antrag beizufügende Unterlagen finden Sie im anliegenden Informationsblatt oder unter www.soziales.niedersachsen.de unter der Rubrik Soziales & Gesundheit, Gesundheit & Pflege, Nichtärztliche Heilberufe, Anerkennungsverfahren von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen.

Ich erkläre, dass mir die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. Diplom im Ausland nicht entzogen oder widerrufen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Informationen

Dem Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:

- Einen tabellarischen und unterschriebenen Lebenslauf in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass)
- Ihr Diplom in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung sowie ggf. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in Ihrem Herkunftsstaat in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung

(Hinweis: Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU genügt zunächst die Vorlage des Diploms / Ihrer Berechtigung in Ihrer Heimatsprache.)

- Detaillierte Übersichten in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung aus der die Noten sowie die theoretischen und praktischen Unterrichtsfächer mit Stundenumfang der Ausbildung / des Studiums hervorgehen.

(Hinweis: Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.)

- Detaillierte Übersichten in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung über die während der Ausbildung / des Studiums absolvierten Praktika mit Angaben zu den Tätigkeitsmerkmalen, Noten und dem Stundenumfang.

(Hinweis: Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.)

- Ein individualisiertes Curriculum mit aufgeschlüsselten Inhalten

(Hinweis: Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU sind diese Unterlagen zunächst entbehrlich.)

- Sollten Sie noch keinen Wohnsitz in Niedersachsen haben, sondern die Absicht in Niedersachsen einer Ihrer beantragten Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit ausüben zu wollen: Unterlagen, die die Ernsthaftigkeit Ihrer Absichtserklärung in Niedersachsen arbeiten zu wollen belegen. Zum Beispiel: Stellengesuche, Bewerbungsschreiben oder Kontaktaufnahmen einer beauftragten Personalvermittlungsagentur
- Sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit geeignet sind in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung

Wichtig! Alle Dokumente sind mittels **beglaubigter Kopie** vorzulegen. Amtlich beglaubigte Kopien können von jeder öffentlichen Stelle ausgestellt werden, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind insbesondere folgende Institutionen: Behörden (Stadt-, Gemeinde, Kreisverwaltungen), Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, die Botschaft des Landes, aus dem das Dokument stammt, sonstige zur amtlichen Beglaubigung befugte Stellen (öffentliche Sparkassen, Notare, Pfarrämter). Nicht: Übersetzer, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.

Akzeptiert werden können nur Übersetzungen, die in Deutschland oder im Ausland von einem /einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.

Nur bei Bedarf werden von uns folgende Unterlagen zusätzlich angefordert:

- Nachweise über bereits vorhandene Berufserfahrung in Ihrer Heimatsprache und in deutscher Übersetzung.
- Konformitätsbescheinigung des Heimatstaates.

Hinweis: Kann die Gleichwertigkeit festgestellt werden, müssen Sie in einem gesonderten Verfahren zur Erteilung der entsprechenden Berufsurkunde Ihre gesundheitliche Eignung und Ihre Zuverlässigkeit durch entsprechende Unterlagen nachweisen sowie über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen. Bzgl. der deutschen Sprachkenntnisse müssen Sie nachweisen, dass Sie über Kenntnisse mindestens dem Niveau B2 - in der Logopädie C1 - (gemäß dem Europäischen Referenzrahmen) verfügen. Um zusätzliche Kosten für Sie zu vermeiden, legen Sie uns diese Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch bitte noch nicht vor. Wir fordern Sie hierzu gesondert auf. Für das gesonderte Verfahren der Urkundenerteilung wird durch uns eine Gebühr in Höhe von z. Zt. 53,00 Euro erhoben.

Kosten, die im Wege des behördlichen Anerkennungsverfahrens auf Sie zukommen:

Bei einer Krankenpflegeausbildung oder Hebammen-/Entbindungspflegeausbildung innerhalb der EU, für die eine automatische Anerkennung gesetzlich vorgesehen ist, fallen für Sie lediglich Kosten für das Verfahren der Urkundenerteilung an. Die Gebühr beträgt derzeit 53,- Euro.

Bei allen anderen Anträgen richtet sich die Höhe der Gebühr für einen Feststellungsbescheid nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. In der Regel müssen Sie für einen Feststellungsbescheid jedoch mit Kosten in Höhe von ca. 200,- Euro rechnen. Damit Ihre Ausbildung inhaltlich bewertet werden kann, sind oftmals externe fachliche Gutachten erforderlich. Die zentrale Gutachtenstelle in Bonn erhebt derzeit pro Gutachten eine Gebühr in Höhe von bis zu 515,- Euro. Diese Kosten werden durch uns verauslagt, müssen von Ihnen aber – zusätzlich zu den Gebühren des Feststellungsbescheides – erstattet werden. Kann eine vollständige Gleichwertigkeit nachgewiesen werden, kommen weitere Kosten in Höhe von derzeit 53,- Euro für das Verfahren der Urkundenerteilung auf Sie zu.

Bitte beachten Sie, dass Bearbeitungsgebühren auch bei einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages ganz oder teilweise anfallen können.

Haben Sie Ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands und existiert auch keine Rechnungsadresse in Deutschland, müssen Sie damit rechnen, dass die Auslagen für erforderliche Gutachten sowie die ungefähren Kosten durch Sie im Voraus zu entrichten sind und eine Antragsbearbeitung erst nach Zahlungseingang erfolgen wird.

Kosten für Übersetzungen, Ausgleichsmaßnahmen etc. sind ebenfalls durch Sie zu tragen, können von uns aber nicht beziffert werden.

Informationen zum Anerkennungszuspruch des Bundes erhalten Sie hier:

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/erkennungszuspruch.php>

Auch das IQ-Netzwerk Niedersachsen berät Sie in Sachen Anerkennung und Qualifizierung:

<http://www.migrationsportal.de/>

Bitte schicken Sie den Antrag an folgende Anschrift:

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Lüneburg
Postfach 2280
21312 Lüneburg

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer: 04131 – 15 – 0 (montags – donnerstags zwischen 09:00 Uhr und 15:00 Uhr, freitags und vor Feiertagen zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr)

Informationen zum Anerkennungsverfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet. Die Adresse lautet: www.soziales.niedersachsen.de.